



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Pressemitteilung des Freistaats Preußen

Datum, 17. Juli 2020

An die "Staatsregierungen" in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland i.S.d. Artikels 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und deren Bewohnern auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen.

- Schreiben „Beihilfe zur Vollendung des Völkermords am preußischen Volk“ vom 15. Juli 2020
- Übertragungsbericht an die Veto-Mächte des UN-Sicherheitsrats vom 16. Juli 2020

Mehr Informationen unter www.freistaat-preussen.world

Freistaat Preußen
- Poststelle -

Mit der Verkündung der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung am 27. April 2018 gilt auf dem Staatsgebiet des Staates Freistaat Preußen der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 und der Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen Einverleibung Preußens (Preußenschlag) in die Weimarer Republik / Drittes Reich.



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

an alle Staaten und Völker,
an alle Nichtregierungsorganisationen (NGO's),
an alle Menschen dieser Welt

Preußischer Landtag
Niederkirchner Str. 5
[10117] Berlin

Beihilfe zur Vollendung des Völkermords am preußischen Volk

Das Kontrollratsgesetz Nr. 46

Artikel I

Der Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden werden hiermit aufgelöst.

Artikel II

Die Gebiete, die ein Teil des Staates Preußen waren und die gegenwärtig der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen, sollen die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern einverleibt werden. Die Bestimmungen dieses Artikels unterliegen jeder Abänderung und anderen Anordnungen, welche die Alliierte Kontrollbehörde verfügen oder die zukünftige Verfassung Deutschlands festsetzen sollte.

Artikel III

Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren Staates Preußen sollen auf die beteiligten Länder übertragen werden, vorbehaltlich etwaiger Abkommen, die sich als notwendig herausstellen sollten und von der Alliierten Kontrollbehörde getroffen werden.

Artikel IV

*Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.
Ausgefertigt in Berlin, den 25. Februar 1947. (Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, General der Armee, V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion, Lucius D. Clay, Generalleutnant, und B. H. Robertson, Generalleutnant, unterzeichnet.) Hier nach: Gesetz Nr. 46 des Alliierten Kontrollrates in Deutschland über die Auflösung des Staates Preußen, 25. Februar 1947, in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Berlin, Nr. 14 vom 31. März 1947, S. 262.*

Die Nachkriegsordnung wurde durch Frau Bundeskanzlerin Merkel am 27. April 2018 im Beisein des amerikanischen Präsidenten Trump im Weißen Haus; Washington D.C. für beendet erklärt.

Die Auflösung des preußischen Staates während der Zeit der Besatzung war bereits völkerrechtswidrig, jedoch die Errichtung neuer Staaten auf dem Gebiet des unauflösbaren Völkerrechtssubjektes Freistaat Preußen, völkerrechtlich legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, Unterzeichner der Haager Landkriegsordnung und der Genfer Konventionen ist hochgradig völkerrechtswidrig.

Die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkrieges nahmen mit der Installierung des Fantasiestaates Bundesrepublik Deutschland auf preußischem Boden dem preußischen Volk seine Geschichte, seine staatliche Grundordnung und seine Gesetze, sein Staatsvermögen, seine Kultur, seine kulturellen Gepflogenheiten und sein gesamtes kulturelles Erbe sowie seinen Grund und Boden, sein Selbstbestimmungsrecht und damit seine gesamte Identität.

Auf dem Staatsterritorium des unauflösbaren Völkerrechtssubjektes Freistaat Preußen sind auch keine neuen Nachfolgestaaten wie z. B. Nordrhein- Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Berlin oder Brandenburg entstanden, denn

1. der Freistaat Preußen hat sich nicht freiwillig in neue Staaten gegliedert und
2. fehlen diesen s.g. Staaten eigene Staatsangehörige, denn es gibt weder eine brandenburgische Staatsangehörigkeit, eine nordrhein-westfälische noch eine sachsen-anhaltinische oder berliner Staatsangehörigkeit.

In der Präambel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung; Bonn 2016) wird verkündet:

„Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.“

Die Deutschen des preußischen Volkes haben nicht in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet, denn sie hatten kein Mitbestimmungsrecht! Damit gilt dieses Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nicht für das preußische Volk, wie auch das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 bereits ebenfalls feststellt:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“

So stellt auch das Verwaltungsgericht Aachen im Urteil vom 20. September 2019 ; AZ: 9 K 1885/18 fest und zur Begründung hat der Vorsitzende Richter der 9. Kammer ausgeführt:

„Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde – hier den Kreis Heinsberg – erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.“

Die preußische Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen kann nur bei der administrativen Regierung des sich seit dem 19. Oktober 2012 in erlaubter völkerrechtlich begründeter Reorganisation / Restitution befindenden preußischen Staates Freistaat Preußen festgestellt werden.

Mit dem s.g. Zwei plus Vier-Vertrag haben die alliierten Mächte die Verantwortlichkeit der Besatzung auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen.

Seit dem 03. Oktober 1990 usurpiert die Bundesrepublik Deutschland (BRD) das Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates Freistaat Preußen und setzt die Besatzung völkerrechtswidrig fort, obwohl der Freistaat Preußen nicht zum

Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gehört.

Der preußische Staat ist weder im Bundesrat der BRD vertreten, noch können sich preußische Staatsangehörige an Bundestagswahlen beteiligen bzw. Vertreter des preußischen Staates vom preußischen Volk als Abgeordnete in den Bundestag gewählt werden, denn wie bereits festgestellt, gehört der preußische Staat nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, welches jetzt die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sein soll.

Die Bundesrepublik Deutschland setzt jedoch den Völkermord am preußischen Volk fort. Sie überfällt mit ihren paramilitärischen schwer bewaffneten Einheiten amtliche Einrichtungen des sich seit 2012 in Reorganisation befindenden Freistaates Preußen, erkennt die Identitätsdokumente, den Staatsangehörigkeitsausweis, den Reisepaß und den KFZ-Führerschein des Freistaates Preußen nicht an. Die Bundesrepublik Deutschland verunglimpft den Freistaat Preußen, wie ganz aktuell im Bundesverfassungsbericht 2020 veröffentlicht, als Reichsbürgergruppierung und die staatlichen Dokumente des Freistaats Preußen als Fantasie-Dokumente, welche von der BRD- Terrormiliz weggenommen und von BRD-Richtern und BRD-Staatsanwälten nicht wieder zurückgegeben werden.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) setzt sich selbst mit aller Gewalt völkerrechtswidrig als Staat auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet ein, führt die deutsche Staatsangehörigkeit der hitlerschen Verordnung vom 05.02.1934 (RGBl I S 85) in ihrem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 15. 7.1999 in Preußen fort (Anlage 1) und verweigert dem preußischen Volk das grundlegende Völkerrecht auf freie Selbstbestimmung unter Verweigerung der Umsetzung des

Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) vom 19. Dezember 1966 (BGBl.1973 II 1553)

Artikel 1

- (1) *Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.*
- (2) *Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen.*
In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.
- (3) *Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.*

Artikel 2

- (1) *Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewähren.*
- (2) *Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.*

Die BRD mißachtet auf preußischem Staatshoheitsgebiet ebenfalls die Charta der Vereinten Nationen

Kapitel XI - Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Artikel 73

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich,

- a) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt, die gerechte Behandlung und den Schutz dieser Völker gegen Mißbräuche unter gebührender Achtung vor ihrer Kultur zu gewährleisten;*
- b) die Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen dieser Völker gebührend zu berücksichtigen und sie bei der fortschreitenden Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtungen zu unterstützen, und zwar je nach den besonderen Verhältnissen jedes Hoheitsgebiets, seiner Bevölkerung und deren jeweiliger Entwicklungsstufe;*
- c) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;*
- d) Aufbau- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern, die Forschungstätigkeit zu unterstützen sowie miteinander und gegebenenfalls mit internationalen Fachorganisationen zusammenzuarbeiten, um die in diesem Artikel dargelegten sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Ziele zu verwirklichen;*
- e) dem Generalsekretär mit der durch die Rücksichtnahme auf Sicherheit und Verfassung gebotenen Einschränkung zu seiner Unterrichtung regelmäßig statistische und sonstige Informationen technischer Art über das Wirtschafts-, Sozial- und Erziehungswesen in den nicht unter die Kapitel XII und XIII fallenden Hoheitsgebieten zu übermitteln, für die sie verantwortlich sind.*

Die Bundesrepublik Deutschland, als Rechtsnachfolger des Dritten Reichs, hat das nach wie vor rechtskräftige Urteil des Reichsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932 AZ: R 43 I/2283 und R 43 I/2281, Bl. 417 zu beachten, zu respektieren und diesem völkerrechtlich Folge zu leisten:

“Reichsgerichtspräsident Bumke hatte am 25.10.32 in Leipzig folgendes Urteil verkündet:

Entscheidung wird dadurch allerdings nicht berührt. Eine synoptische Gegenüberstellung d’*Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern vorübergehend Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reiches zu übertragen. Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem Preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem Landtag, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen. Soweit den Anträgen hiernach nicht entsprochen wird, werden sie zurückgewiesen.*’

(R 43 I/2281, S. 115; Schultheß 1932, S. 184). – Die von Bumke am gleichen Tage mündlich verkündete Begründung des Urteils befindet sich in R 43 I/2281, S. 116 ff. (auszugsweise abgedr. in Horkenbach 1932, S. 350 ff). Sie weicht an zahlreichen Stellen von den durch den Staatsgerichtshof am 14.11.32 den Prozeßgegnern zugeleiteten schriftlichen „Entscheidungsgründen“ (R 43 I/2283,

Bl. 388 ff.; gedr. in Preußen contra Reich, S. 493 ff.) ab. Der Gesamtcharakter derer schriftlichen und der mündlich verkündeten Entscheidungsgründe in PrLT-Drucks. Nr. 1231, Bd. 764.“

Quelle: https://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/11a/vpa/vpa2p/kap1_1/para2_48.html

Die Verletzung der Haager Landkriegsordnung von den alliierten Besatzern des Ersten und Zweiten Weltkriegs und die völlige Entmündigung, Übernahme Preußens in die Weimarer Republik, sowie die gewaltsame Einverleibung in das Dritte Reich und die Zerlegung Preußens in s.g. Länder der BRD waren und sind völkerrechtswidrig!

Das preußische Volk ist ein unauflösbares Völkerrechtssubjekt und kann weder durch die Weimarer Republik, noch durch das Dritte Reich, durch einen Kontrollrat der alliierten Besatzungsmächten oder durch die auf preußischem Staatsgebiet von den alliierten Besatzungsmächten installierte Bundesrepublik Deutschland aufgelöst werden!

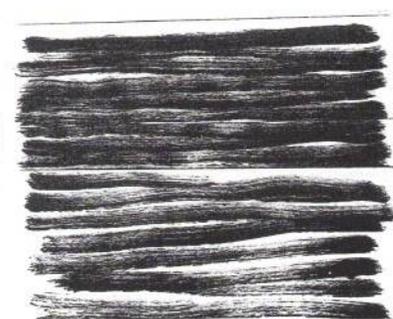
Wir ersuchen daher dringend die alliierten Besatzungsmächte, die preußischen Gebiete, die der Oberhoheit des Kontrollrates unterstanden und die von der BRD verwaltet werden, unverzüglich an die vom preußischen Volk im rechtfertigenden Notstand gewählte administrative Regierung des sich seit dem 19. Oktober 2012 in völkerrechtlich begründeter Reorganisation befindenden Freistaats Preußen zurückzugeben, denn die Nachkriegsordnung ist zu Ende. Dies verkündete die Bundeskanzlerin Merkel am 27. April 2018 vor dem Hintergrund, daß der US-Präsidenten Trump erklärte, Frieden zu schaffen für Nordkorea, Japan und Deutschland.

Wir ersuchen die alliierten Besatzungsmächte dringend, bis zur Wiederherstellung der staatlichen Grundordnung des Freistaats Preußen und seiner Staatsgerichte gem. § 15 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 27. Januar 1877 in der geänderten Fassung vom 1. April 1924, Militärgerichte und Militärstaatsanwaltschaften auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet zur Herstellung der Rechtssicherheit einzurichten, denn dieser § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) mit dem Inhalt " *Die Gerichte sind Staatsgerichte* " ist aus der BRD-Gesetzgebung seit dem 1. Oktober 1950 weggefallen, was völkerrechtlich korrekt ist, denn die BRD kann auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet keine Staatsgerichte betreiben, da ihr jegliche staatshoheitlichen Rechte auf preußischem Grund und Boden fehlen.

Jeder, der auf dem Staatshoheitsgebiet des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen die Bundesrepublik Deutschland/ Rechtsnachfolger des Dritten Reichs als neuen Staat anerkennt, den preußischen Staat und seine Rechtsfähigkeit leugnet sowie die preußischen Staatsangehörigen als Reichsbürger des Dritten Reichs verunglimpft, betreibt Beihilfe an der Fortsetzung und Vollendung des Völkermords am preußischen Volk.

Anlage: 1 Schreiben Landratsamt Kyffhäuserkreis vom 09.09.2015

Gegeben zu Berlin, am 15. Juli 2020





Landratsamt Kyffhäuserkreis, Am Markt 1, 99706 Sonderhausen
(0361) 210-1

Am

Ort

Kreis

Land

PLZ

Postfach

99706 Sonderhausen
Am Markt 1
99706 Sonderhausen
99706 Sonderhausen

99706 Sonderhausen

Dr. Zecher, Dr. Neuberger

Verwaltung

Verwaltung

**Vollzug Staatsangehörigkeitsrecht
Ausstellung Staatsangehörigkeitsausweis**

Sehr geehrte

wir bestätigen hiermit den Eingang Ihres Widerspruchs am 05.09.2015.

Mit dem Widerspruch fordern Sie unsere Behörde auf, den Ihnen am 19.06.2015 ausgestellten Staatsangehörigkeitsausweis zu korrigieren.

Gemäß § 30 Abs. 3 StAG - Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, stellt die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde auf Antrag und bei Feststellung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit einen Staatsangehörigkeitsausweis aus.

Mit der Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises wird dokumentiert, dass die betreffende Person zum Zeitpunkt der Feststellung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Durch Verordnung vom 05.02.1934 (RGBl. I S. 85) wurde die Staatsangehörigkeit der jeweiligen Länder beseitigt und bestimmt, dass es nur noch die deutsche Staatsangehörigkeit gibt.

Die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6, Muster Anlage 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAurkVwV) in der gültigen Fassung.

In § 1 Abs. 2 StAurkVwV ist geregelt, dass die von der Bundesdruckerei hergestellten Vordrucke zu verwenden sind.

Unsere Behörde kann wegen o.a. Gesetzes- und Rechtslage keine andere Entscheidung treffen.

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 16/07/2020 10:12
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

07

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
16/07	09:54	030 229 93 97	04:12	07	OK	
16/07	09:59	030 830 51050	03:02	07	OK	ECM
16/07	10:02	030 2045 7571	02:17	07	OK	ECM
16/07	10:05	030 59003 9067	03:00	07	OK	ECM
16/07	10:09	0228355950	02:52	07	OK	ECM

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
 in der Funktion des persistent objector
 - ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crinitzer Str. 19 C
 D-[15926] Fürstlich Drehna

www.freistaat-preussen.world
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Diplomatische Korrespondenz

16-07/20 FP

Beihilfe zur Vollendung des Völkermords am preußischen Volk

Exzellenzen